

Satzung

der Ortsgemeinde Bodenheim über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen Nichtamtliche Lesefassung vom 09. April 2019

Aufgrund des § 24 der GemO für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 419), zuletzt geändert am 27.03.1987 (GVBl. S. 41) und des § 45 Abs. 4 LBauO für Rheinland-Pfalz vom 28.11.1986 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 307) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim in seiner Sitzung am 06.03.1989 folgende Satzung über die Höhe des Ablösungsbetrages bei Nichtherstellung von Kfz-Stellplätzen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Dorfentwicklungsplanes und zwar für: Rheinstraße, Pfarrstraße, Langgasse, Bahnhofplatz (Westseite), westliche Wormser Straße von Bahnhofplatz bis einschl. Parz. 75, Kirchsteig (Nordseite), Kirchbergstraße, Hellmerichstraße - Nordseite von Parz. 164/2 bis Parz. 425 -, Sandweg, Neugasse, Enggasse, Jahnstraße, Rathausstraße, Zwerchgasse, Kleine Enggasse, Schulgässchen, Weg zwischen Kirchbergstraße und Zwerchgasse, Neugässchen, Obergässchen, Untergässchen, Gaustraße von Hellmerichstraße bis Zwerchgasse, Obergasse, Schönbornplatz, Mainzer Pfortgasse, Ölmühlstraße, Verbindungsweg, Mainzer Straße von Bahnhofplatz bis an die Nordgrenze der Parz. 571, Gartenstraße, Große Bahnhofstraße, Kleine Bahnhofstraße, Albansgasse, Kanalgasse, Weg von der Mainzer Straße zum Sportplatz und Weg an der Ölmühlstraße für die Parz. 259/2, 259/1 u. 573.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtung besteht nicht.
- (4) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

§ 2 Festsetzung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gem. § 1 erhebt die Ortsgemeinde Bodenheim Geldbeträge in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschl. der Kosten für den

Grunderwerb. Der Ablösebetrag wird auf 5.670,00 Euro je abzulösenden Stellplatz festgesetzt. Fälligkeit: Tag der Baugenehmigung.

- (2) Die Ortsgemeinde Bodenheim behält sich vor, in der Haushaltssatzung die Geldbeträge gem. Abs. 1 der Entwicklung der Bau- und Grundstückspreise anzupassen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. März 1989 (Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 15/89). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den Änderungssatzungen

vom 15. September 2006

vom 16. Mai 2014

vom 09. April 2019

(Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 38/06),

(Amtsblatt der VG Bodenheim Nr. 21/14),

(Nachrichtenblatt der VG Bodenheim Nr. 16/19).